

Kurztitel

Militärberufsförderungsgesetz 2004

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 130/2003

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2004

Text**Allgemeines**

§ 1. (1) Als Berufsförderung nach diesem Gesetz gelten alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung der Militärpersonen auf Zeit in das zivile Erwerbsleben nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zu gewährleisten. Als Berufsförderung kommen die fachliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen sowie Betrieben im Inland oder, sofern eine entsprechende Berufsförderung im Inland nicht möglich ist, im Ausland in Betracht.

(2) Dieses Gesetz ist auch auf Personen mit einem befristeten Dienstvertrag, die sich gemäß § 25 Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, BGBI. I Nr. 87/2002, zu einer Auslandseinsatzbereitschaft verpflichten, anzuwenden.